

## Veröffentlichung von Arbeitnehmerdaten im Internet

Rechtliche Rahmenbedingungen für Arbeitgeber

## Mehr Datenschutz bei Web-Keks?

Zu den Auswirkungen der europäischen „Cookie-Richtlinie“

## Vor der GEZ sind alle gleich

Rundfunkgebühren auch für internet-fähige PCs!



# Veröffentlichung von Arbeitnehmerdaten im Internet

## Rechtliche Rahmenbedingungen der Verbreitung von Mitarbeiterdaten durch den Arbeitgeber

*Ass. iur. Johannes Franck*

**Unternehmen etablieren zunehmend die Praxis, ungefragt die Daten ihrer Mitarbeiter im Internet zu veröffentlichen. Viele Mitarbeiter dulden dies stillschweigend. Dies liegt daran, dass sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite über die diesbezüglichen Rechte und Pflichten große Unsicherheit herrscht. Die engen Grenzen des Datenschutz- und Persönlichkeitsrechts erlauben nur in bestimmten Fällen die Veröffentlichung derartiger Daten. Zumeist ist eine Zustimmung jedes betroffenen Mitarbeiters erforderlich.**

### Einleitung

Heutzutage präsentiert sich nahezu jedes Unternehmen sowie die meisten Behörden und sonstigen privaten und öffentlichen Institutionen mit einer eigenen Internetpräsenz. In vielen Fällen werden dabei einzelne Mitarbeiter der Öffentlichkeit vorgestellt, indem deren Daten auf den Firmenhomepages publiziert werden. Teilweise werden nur Namen und Erreichbarkeitsdaten der jeweiligen Mitarbeiter veröffentlicht, in anderen Fällen werden aber auch detaillierte Mitarbeiterprofile dargestellt. Dies dient zum einen der Information interessierter Nutzer oder (potentieller) Kunden, zum anderen aber auch als Werbung und Imagepflege.

So ist es mittlerweile aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz auf den Internetseiten fast aller Bundes- und Landesministerien üblich, Führungskräfte (d. h. Minister, Senatoren, Staatssekretäre und Abteilungsleiter) neben den Erreichbarkeitsdaten mit einem mehr oder wenig ausführlichen Lebenslauf sowie einem Foto dem interessierten Nutzer vorzustellen.

Derartige Veröffentlichungen geschehen zwar meist mit Kenntnis, aber häufig ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter. Ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Publikation von derartigen Daten zulässig ist, soll im Folgenden dargestellt werden. Dabei sind datenschutz-, persönlichkeits- und arbeitsrechtliche Fragen zu klären.

### Datenschutzrechtliche Regelungen

Für Privatunternehmen sowie die Bundesverwaltung richtet sich die Zulässigkeit der Nutzung von Mitarbeiterdaten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), für Landeseinrichtungen (z. B. Hochschulen) nach den Vorschriften der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze.

Mitarbeiterdaten sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 3 Abs. 1 BDSG. Deren Veröffentlichung ist gem. § 4 Abs. 1 BDSG nur zulässig, wenn es ein Gesetz erlaubt oder der betroffene Mitarbeiter vorher eingewilligt hat.

Bis zur Umsetzung der zweiten Novelle des BDSG, die zum 01.09.2009 in Kraft trat, wurde § 28 BDSG als Erlaubnisnorm für die Veröffentlichung ohne Rücksprache mit den betroffenen Mitarbeitern angesehen. Nunmehr geht dieser Regelung allerdings § 32 BDSG als zentrale Norm des Arbeitnehmerdatenschutzes vor.

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BDSG dürfen Mitarbeiterdaten veröffentlicht werden, wenn dies für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Allerdings dürfen einer Veröffentlichung gem. § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG keine berechtigten Interessen des Mitarbeiters entgegenstehen.

Mitarbeiter werden in Funktionsträger und Nichtfunktionsträger unterteilt. Bei Funktionsträgern ist hinsichtlich der zu veröffentlichenden Daten zwischen den Basiskommunikationsdaten und den Personenzusatzdaten zu unterscheiden.

Zu den Funktionsträgern gehören alle Personen mit übergeordnetem Verantwortungsbereich und Personen, die als offizielle Ansprechpartner fungieren. Dazu zählen grundsätzlich Beschäftigte, die ein Unternehmen nach außen vertreten (Pressesprecher, Mitarbeiter im Kundendienst, Vertrieb, Beschwerdemanagement) oder Mitarbeiter in Führungspositionen, soweit diese üblicherweise persönlich angesprochen werden (Institutsleiter, Direktoren, Ressortverantwortliche und Geschäftsführer). Derartige Mitarbeiter müssen die Veröffentlichung ihrer Basiskommunikationsdaten im Internet hinnehmen.

Gleiches kann gelten, wenn der Arbeitnehmer bestimmungsgemäß in der Öffentlichkeit steht, beispielsweise bei Schauspielern, Moderatoren oder Fotomodellen.

Zu den Basiskommunikationsdaten (auch Kontakt- oder Erreichbarkeitsdaten genannt) zählen Daten, die typischerweise für eine moderne und zeitgemäße Kommunikation erforderlich sind. Dazu gehören der vollständige Name, die Funktion und der Tätigkeitsbereich, die Dienstanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie die dienstliche E-Mail-Adresse. Für Unternehmensbevollmächtigte (Prokuristen, Geschäftsführer, Vorstände) ist

die Veröffentlichung ihrer Daten unter Umständen sogar verpflichtend.

Bei der Veröffentlichung dieser Daten sind jedoch immer die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Zweckbindung zu beachten, die auch bei Funktionsträgern einzuhalten sind. Die so genannte Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt die Bekanntgabe solcher Mitarbeiterdaten, die an einen unbestimmten Adressatenkreis erforderlich ist, damit der Mitarbeiter seine übernommene Aufgabe wahrnehmen kann, d. h. wenn sie im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit und damit in Erfüllung der Arbeitspflicht erfolgt. So ist beispielsweise die Angabe der direkten Durchwahl des Funktionsträgers für eine Kommunikationsaufnahme nicht erforderlich; mit der Angabe der Sekretariatsrufnummer kann gleichfalls reibungslos eine Kontaktaufnahme erfolgen.

Speziell für den öffentlichen Dienst hat das Bundesverwaltungsgericht (mit Beschluss v. 12.03.2008 – 2 B 131/07) entschieden, dass „im Interesse einer transparenten, bürgernahen öffentlichen Verwaltung“ der Dienstherr Namen, Funktion und dienstliche Erreichbarkeit solcher Beamter, die mit Außenkontakten betraut sind, auch ohne deren Einverständnis im Internet bekannt geben darf. Etwas anderes soll lediglich dann gelten, wenn einer Bekanntgabe Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Dies wird nur selten der Fall sein. In jedem Fall ist es unzulässig, ganze Telefonverzeichnisse von Behördenmitarbeitern zu veröffentlichen.

Personenzusatzdaten dürfen hingegen nur mit vorheriger Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters publiziert werden. Dazu zählen alle Daten über eine Person, die weder für eine Kontaktaufnahme erforderlich sind, noch eine Aussage über Titel, akademische Grade oder Berufsbezeichnung treffen. Dies sind beispielsweise private Erreichbarkeitsdaten, Geburtsdaten, Lebensläufe, Hobbys sowie Angaben zur Staats- und Konfessionsangehörigkeit oder der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft.

Daten von Nichtfunktionsträgern dürfen ohne Zustimmung des einzelnen Mitarbeiters überhaupt nicht im Internet veröffentlicht werden, es wird hier also nicht nach der Art der Daten unterschieden. Nichtfunktionsträger sind beispielsweise Sachbearbeiter ohne Kontakt zu externen Dritten, Schreibkräfte, Boten, Pförtner und sonstige Angestellte.

Sofern bereits in Anpassung an das BDSG eine gesonderte Vorschrift zum Arbeitnehmerdatenschutz auf Landesebene erlassen wurde, ist auf diese abzustellen. Beispielhaft kann hier § 29 Abs. 1 DSG NRW angeführt werden, wonach Daten von Beschäftigten nur veröffentlicht werden dürfen, wenn dies zur Durchführung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Sollte auf Landesebene noch keine spezielle Vorschrift ergangen sein, ist auf die jeweilige allgemeine Erlaubnisnorm des Landesdatenschutzgesetzes zurückzugreifen.

## Fotografien

Noch strengere Maßstäbe gelten dann, wenn der Arbeitgeber Fotos der Mitarbeiter veröffentlichen möchte. Jedem einzelnen steht das „Recht am eigenen Bild“ zu. Danach darf jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.

Die Befugnis dazu richtet sich nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (kurz: KUG). Nach § 22 S. 1 KUG dürfen Bildnisse (z. B. Fotos) nur mit Einwilligung des Abgebildeten „verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt“ werden.

Die öffentliche Darstellung eines Bildnisses liegt vor, wenn es jedermann und nicht nur einer geschlossenen Nutzergruppe zugänglich ist. Von daher fallen Veröffentlichungen in firmeninternen Netzwerken (Intranet) nicht unter § 22 S. 1 KUG. In diesen Fällen sind jedoch die Vorschriften des BDSG zu beachten. Einer Zweckbestimmung werden Fotos nur selten dienen, weswegen auch bei einer Einstellung ins Intranet eine Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters erforderlich sein wird.

## Gruppenfotos

Häufig werden auf Unternehmensveranstaltungen Fotos von Teilnehmern aufgenommen und später veröffentlicht. Hier gilt folgendes: Wenn es sich um „öffentliche“ Veranstaltungen handelt (d. h. ohne privaten Bezug), dürfen Fotos von Versammlungen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG auch ohne die Zustimmung der abgebildeten Personen veröffentlicht werden. Der Begriff der Versammlung ist dabei weit zu verstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Versammlung in der Öffentlichkeit abspielt und für diese wahrnehmbar ist. Dies ist bei Seminaren, Konferenzen, Instituts- oder Abschlussfeiern oder auch bei Sportveranstaltungen der Fall.

Es muss sich allerdings ausdrücklich um Gruppenfotos handeln. Das bedeutet, dass der enge Maßstab des § 22 S. 1 KUG gilt, sobald Personen individuell erkennbar sind. Es genügt, wenn sich die Erkennbarkeit aus den Umständen ergibt. Ein Augenbalken verhindert die Erkennbarkeit im Übrigen nicht ohne Weiteres.

Eine Einwilligung jeder einzelnen abgebildeten Person wäre dann also wieder erforderlich.

In der Praxis wird es kaum möglich sein, jeden einzelnen Teilnehmer auf derartigen Veranstaltungen bereits vorab über seine Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos zu befragen. Allerdings wäre es praktikabel bereits in Einladungen oder auf einem Aushang bei der Veranstaltung auf diese Problematik hinzuweisen und es somit jedem Teilnehmer zu ermöglichen, der Veröffentlichung zu widersprechen.

## Einwilligung

Gem. § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG muss die Einwilligung schriftlich erfolgen. Entscheidend ist, dass die Zustimmung des

Betroffenen vor der Veröffentlichung seiner Daten erfolgt. Das KUG enthält hinsichtlich der Veröffentlichung von Fotos hingegen kein Schriftformerfordernis. Die Vorschriften des KUG gehen dem BDSG in diesem Fall als spezielleres Gesetz vor.

Allerdings gilt: Die Beweislast für eine rechtswirksam erteilte Einwilligung trägt derjenige, der die Abbildung verbreitet (Landgericht Münster, Urteil v. 24.03.2004 – 10 O 626/03). Dementsprechend empfiehlt es sich aus Beweis Zwecken auch bei der Publikation von Fotos, eine schriftliche Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters einzuholen.

Eine pauschale Einwilligung in jegliche Form der Datenverarbeitung ist unzureichend. Nach dem Grundsatz der „informierten Einwilligung“ muss der Arbeitgeber dem betroffenen Mitarbeiter hinreichende Informationen über die Art der vorgesehenen Datenverarbeitung und ihren Zweck zugänglich machen (§ 4a Abs. 1 S. 2 BDSG). Der Betroffene muss sich sanktionslos der Zustimmung verweigern können, der Arbeitgeber darf also keinen Zwang auf den Arbeitnehmer ausüben, denn gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 BDSG ist die Einwilligung nur dann wirksam, wenn sie „auf der freien Entscheidung des Betroffenen“ beruht.

Der Umfang der Einwilligung hängt vom wirklichen Willen ab, der an Hand der Vereinbarung und der Umstände, insbesondere des Zwecks des Rechtsgeschäfts zu ermitteln ist. Das heißt, dass auch bei Vorliegen einer Einwilligung die Nutzung einer Abbildung nur entsprechend der vereinbarten Zwecksetzung erfolgen darf.“

Werden dennoch personenbezogene Daten von Nichtfunktionsträgern ins Internet eingestellt, haben die Betroffenen einen Anspruch auf Löschung (§ 20 Absatz 2 BDSG). Hat ein Nichtfunktionsträger der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten zugestimmt, hat er jederzeit ein nachträgliches Widerrufsrecht.

### **Urheberrecht**

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass neben dem abgebildeten Mitarbeiter auch der jeweilige Fotograf der Veröffentlichung zustimmen muss. Dieser ist nämlich als Urheber gem. § 72 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) Inhaber der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Fotografien. Die Veröffentlichung des Bildes im Internet stellt eine Verbreitungs- und Vervielfältigungshandlung dar, die ohne Zustimmung des Urhebers, in diesem Fall des Fotografen, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen kann.

### **Arbeitsrechtliche Verpflichtungen**

Teilweise finden sich in Arbeitsverträgen Klauseln über eine Zustimmungspflicht zur Veröffentlichung von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten. Derartige Klauseln sind unzulässig und daher unwirksam, da sie gegen die arbeitnehmerschützenden Datenschutzvorschriften (insbesondere § 32 BDSG) verstoßen. Eine Verpflichtung

zur Zustimmung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten kann sich daher aus einem Arbeitsvertrag oder aus mündlichen Nebenabreden nicht ergeben.

### **Rechtliche Situation nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Gegebenenfalls hat ein Arbeitgeber auch Interesse daran, Fotos von ehemaligen Mitarbeitern auf seiner Firmenhomepage zu veröffentlichen. Dabei kann es sich um Image fördernde Bilder handeln, die Alltagssituationen im Betriebsablauf zeigen. Häufig verbleiben auch Fotos von Firmenveranstaltungen dauerhaft auf den Firmenwebsites. Es kann äußerst aufwändig werden, wenn der Arbeitgeber nach dem Ausscheiden jedes einzelnen Mitarbeiters darauf achten muss, auf welchen Fotos dieser zu sehen ist und diese jeweils einzeln zu löschen.

Nach einem Beschluss des Landesarbeitsgerichts Köln (v. 10.07.2009 – 7 Ta 126/09) darf der Arbeitgeber Mitarbeiterfotos grundsätzlich auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf seiner Homepage präsentieren. Denn sofern der Arbeitnehmer ursprünglich seine Einwilligung zur Nutzung seines Fotos erteilt hat, kann der Arbeitgeber auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von einem Fortbestand dieser Einwilligung ausgehen. Dies gilt allerdings nur solange, bis der ehemalige Arbeitnehmer der weiteren Verwendung ausdrücklich widerspricht. Dann ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Bilder unverzüglich von der Firmenhomepage zu löschen.

Allerdings war der Gegenstand dieser Entscheidung kein Portraitfoto, das den konkreten Mitarbeiter vorstellen sollte, sondern ein Bild auf dem der Büroalltag illustriert werden sollte. Dass die Entscheidung auf Portraitfotos übertragen werden kann, ist nicht anzunehmen. Hier fehlt es nämlich an einem erkennbaren Interesse des Arbeitgebers an der Weiterverwendung der Fotos.

In einem ähnlich gelagerten Fall verweigerte das Landesarbeitsgericht Kiel in einem aktuellen Urteil (v. 23.06.2010 – 3 Sa 72/10) einem Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber wegen Weiterverwendung von Bildern auf dessen betrieblicher Homepage, obwohl er dieser widersprochen hatte. Auch wenn die Weiterverwendung wegen der Aufforderung zur Löschung widerrechtlich gewesen sei, fehlte es hier nach Auffassung des Gerichts an einem Schaden des Mitarbeiters.

### **Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertreter**

Für alle nicht-öffentlichen Stellen, die privatrechtlich ausgestaltet sind, gilt das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Die Mitbestimmungsrechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Verwaltungen des Bundes und der Länder sind im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) bzw. in den einzelnen Landespersonalvertretungsgesetzen geregelt. Mangels einschlägiger Rechtsprechung hat sich in der Literatur die Meinung durchgesetzt, dass weder nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 noch

nach Nr. 6 BetrVG Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bestehen. Auch die Personalräte haben nach herrschender Auffassung keine Mitbestimmungsrechte gem. § 76 Abs. 3 Nr. 15 oder 17 BPersVG.

### Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Veröffentlichung der Basiskommunikationsdaten von Funktionsträgern ohne Einwilligungsbedürfnis:

- Vorname und Familienname
- Titel und akademische Grade
- Postalische Dienstanschrift
- Dienstliche Telefon- und Telefaxnummer (nicht aber direkte Durchwahlnummern)
- Dienstliche E-Mail-Adresse
- Zuständigkeitsbereich beziehungsweise Funktio

Veröffentlichung der Personenzusatzdaten von Funktionsträgern mit Einwilligungsbedürfnis:

- Private Erreichbarkeitsdaten
- Geburtsdatum
- Lebenslauf
- Fotos
- Staatsangehörigkeit
- Angaben zur Konfession
- Angaben zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft
- Sonstige Angaben zu persönlichen Eigenschaften oder Vorlieben (Hobbys)

Veröffentlichung der Daten von Nichtfunktionsträgern **immer mit** Einwilligungsbedürfnis.

# Mehr Datenschutz bei Web-Keksen?

## Zu den Auswirkungen der europäischen „Cookie-Richtlinie“

Verena Steigert

Ende letzten Jahres haben das EU-Parlament und der Rat im Rahmen des sogenannten Telekom-Pakets unter anderem eine Änderung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation beschlossen, die auch die Verwendung von Cookies betrifft. Die Neuregelung sieht vor, dass das Setzen von Cookies zukünftig im Regelfall die vorherige und aktive Einwilligung des Internetnutzers erfordert. Die Vorgaben der Richtlinie müssen vom deutschen Gesetzgeber bis Mai 2011 in deutsches Recht umgesetzt werden. Neben der rechtlichen Problematik ist dabei vor allem interessant, wie die EU-Anforderungen technisch verwirklicht werden können.

Das am 25.11.2009 verabschiedete Telekom-Paket der EU soll zu einer Stärkung der Verbraucherrechte, insbesondere des Datenschutzes, im Internet führen. Durch einen verbesserten Schutz personenbezogener Daten soll die Privatsphäre der Bürger auch im Internetbereich hinreichend gewahrt werden. Zu diesem Zweck wurde in die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) auch eine Regelung zu Cookies und sonstigen auf dem Endgerät eines Internetnutzers gespeicherten Daten aufgenommen. Die Regelung der Änderungsrichtlinie (RL 2009/136/EG) betrifft in erster Linie Telemediendienste, sodass sie auch für Hochschulen relevant ist, wenn diese als Content- oder Host-Provider auftreten und dabei Cookies verwenden.

### I. Datenschutzrechtliche Problematik von Cookies

Cookies sind kleine von einem Webserver erzeugte Datensätze, die lokal auf der Festplatte eines Internetnutzers gespeichert werden, um diesen bei einem erneuten Besuch der Website anhand der gespeicherten Informationen wiedererkennen zu können. In den meisten Fällen generiert der Webserver dabei eine zufällige Zahlenfolge, die dem Internetnutzer zugeordnet und im Cookie gespeichert wird. Darüber hinaus kann ein Cookie Angaben zu Anzahl und Dauer der Webseitenbesuche, zu zuvor besuchten URLs, zu einzelnen vom User auf einer Seite vorgenommenen Einstellungen oder auch ganze Einkaufslisten enthalten. Durch den Einsatz von Cookies kann also etwa nachverfolgt werden, welcher Internetnutzer auf einer bestimmten Webseite welche Angebote angesehen oder in Anspruch genommen hat. In dieser Funktion dienen Cookies insbesondere der Werbeindustrie beim Einsatz personalisierter Werbung.

Datenschutzrechtlich problematisch werden Cookies erst dann, wenn durch ihren Einsatz auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind dabei nach der Definition in § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Hierzu gehören Angaben wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder auch Beruf einer Person. Werden solche oder andere personenbezogene Daten in einem Cookie gespeichert, so

hängt die rechtliche Zulässigkeit nach § 4 BDSG von dem Vorhandensein einer gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung des Betroffenen ab. Eine solche datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm findet sich lediglich in § 15 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) für sogenannte Session-Cookies. Dies sind solche Cookies, die für die Inanspruchnahme eines Online-Dienstes unbedingt erforderlich sind und nach Beendigung der jeweiligen Browser-Sitzung automatisch gelöscht werden. Im Übrigen ist nach deutschem Recht für Cookies mit Personenbezug daher die Einwilligung des Betroffenen erforderlich, wie sich auch aus den §§ 12 und 13 TMG ergibt.

### II. Vorgaben der EU-Richtlinie: von „Opt-out“ zu „Opt-in“

Mit dem Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung für den Einsatz (personenbezogener) Cookies geht der deutsche Gesetzgeber bereits über die bisherigen EU-Vorgaben hinaus.

Denn den derzeitigen Vorgaben der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation entspricht für den Einsatz von Cookies lediglich die sogenannte „Opt-out“-Lösung. Dies bedeutet, dass der Betroffene über den Einsatz von Cookies informiert werden muss und ihm eine Möglichkeit gegeben werden muss, diesen abzulehnen. Das Opt-out-Modell genügt nach Auffassung des EU-Parlaments jedoch nicht, um die Datensicherheit der Verbraucher beim Einsatz von Cookies in ausreichendem Maße zu gewährleisten.

Daher sieht die beschlossene Änderungsrichtlinie nun vor, dass „die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer (...) seine Einwilligung gegeben hat.“ Das Setzen eines Cookies oder dessen Auslesen soll daher in Zukunft nur noch nach entsprechender ausdrücklicher Einwilligung des betroffenen Internetnutzers möglich sein.

### III. Rechtliche und technische Umsetzung der europäischen Vorgaben

Die Vorgaben der EU müssen nun bis Mai 2011 ins deutsche Recht umgesetzt werden. Zu beachten ist hierbei, dass europäische Richtlinien lediglich hinsichtlich ihrer

Zielvorgaben für die Mitgliedsstaaten verbindlich sind, bei der genauen Ausgestaltung verbleibt dem nationalen Gesetzgeber also ein gewisser Spielraum.

Welche Auswirkungen sich durch die Richtlinienänderung für Anbieter und Nutzer von Internetangeboten ergeben, hängt maßgeblich davon ab, wie der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie, insbesondere den Begriff der „Informationen“ versteht. Legt er diesen eng aus und bezieht ihn nur auf personenbezogene Daten, so wird sich an der Rechtslage hier in Deutschland vermutlich nicht viel ändern, da die Speicherung personenbezogener Cookie-Inhalte bereits jetzt in der Regel die Einwilligung der betroffenen Person erfordert. Versteht er ihn dagegen weit, was der Intention der Richtlinie und damit einer Stärkung der Rechte der Verbraucher im elektronischen Verkehr entsprechen würde, so würde der Einsatz sämtlicher Cookies grundsätzlich in Zukunft einwilligungsbedürftig. Eine Ausnahme läge nach den Vorgaben der Richtlinie lediglich für die bereits oben genannten Session-Cookies vor, die für die Inanspruchnahme eines Online-Dienstes, der vom Nutzer gewünscht wird, unbedingt erforderlich sind.

Bei einem solchen weiten Verständnis der Vorgaben stellt sich vor allem die Frage, wie die geforderte Einwilligung technisch von den Internetnutzern eingeholt werden kann, ohne dass die Inanspruchnahme von Online-Diensten allzu sehr verkompliziert wird.

Eine Möglichkeit wäre sicherlich, die geforderte Einwilligung des Internetnutzers mithilfe von Pop-Up-Fenstern einzuholen. So könnte beim Besuch einer Website, die Cookies verwendet, ein Pop-Up-Fenster mit Opt-in-Box erscheinen, das dem User die Möglichkeit gibt durch Setzen eines Häkchens sein Einverständnis zu erklären. Ein solches Vorgehen würde in jedem Fall den europäischen Vorgaben und auch den deutschen Datenschutzbestimmungen entsprechen, da der User hier in jedem Einzelfall seine Einwilligung in die Verwendung von Cookies erteilen muss. Allerdings könnte der Einsatz von Pop-Up-Fenstern zu einer für den User unliebsamen Nebenerscheinung des Besuchs einer jeden Website werden. Hier stünde insbesondere zu befürchten, dass genervte Internetnutzer die Belehrungen einfach wegklicken bzw. zügig den OK-Button betätigen ohne die Information wirklich zur Kenntnis genommen zu haben. Dies würde das Ziel eines effektiven Schutzes der Verbraucher im Ergebnis nicht fördern.

Nach Erwägungsgrund 66 der Änderungsrichtlinie soll es daher auch möglich sein, sein Einverständnis generell anhand der Browsereinstellungen zu erteilen. Diese Möglichkeit steht allerdings unter dem Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit und rechtlichen Wirksamkeit einer derartigen Einwilligung. Problematisch ist hierbei, dass eine wirksame Einwilligung jedenfalls aufgrund der derzeitigen Standardbrowsereinstellungen nicht erteilt werden kann. So enthalten die meisten der gängigen Browser die Voreinstellung, dass Cookies immer akzep-

tiert werden. Zwar ist eine Konfiguration der Browsereinstellungen möglich (hier kann der Internetnutzer in der Regel bestimmen, ob er Cookies akzeptieren, ablehnen oder von Fall zu Fall entscheiden will). Diese Möglichkeit wird jedoch einer Vielzahl von Internetnutzern unbekannt sein, so dass in dem Unterlassen einer entsprechenden Konfiguration der Browsereinstellungen auch keine konkludente Einwilligung des Betroffenen gesehen werden kann. Es kann also nicht allein vom Unterlassen der Browserkonfiguration auf ein wirksames Einverständnis des Nutzers geschlossen werden. Die Erteilung einer generellen Einwilligung anhand der Browsereinstellungen wäre mithin nur dann möglich, wenn der Browser Cookies zunächst standardmäßig ablehnen würde und daher eine aktive Handlung des Users notwendig wäre um Cookies zuzulassen. Hier müssten allerdings die Browseranbieter selbst tätig werden und ihre Standardeinstellungen in Bezug auf Cookies ändern, was ohne eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung eher unwahrscheinlich sein dürfte.

Letztlich bleibt daher abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben in nationales Recht umsetzen wird. Dies hat bis spätestens Mai nächsten Jahres zu geschehen.

# Vor der GEZ sind alle gleich

## Bundesverwaltungsgericht: Rundfunkgebühren auch für internetfähigen PCs!

*Christoph Golla, LL. M.*

**Wer Rundfunk empfängt, zahlt Rundfunkgebühren. Das sollte man jedenfalls meinen. In Deutschland ist es aber etwas anders. Denn schon wer nur ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält, zahlt Rundfunkgebühren. Auf den tatsächlichen Empfang kommt es gar nicht an. Aufgrund dieser Formulierung im Gesetz kam es schon häufig zu Streitigkeiten. Jetzt hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung mit der Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs beschäftigt und diese bestätigt.**

Rundfunkgebühren sind nicht gerade eine beliebte Zahlung, sie soll die Versorgung des Bürgers mit Rundfunk per Kabel, Satellit oder Terrestrik sicherstellen. Heutzutage bietet jedoch das Internet eine weitere Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Programms. Jeder Radiosender bietet einen Livestream zum Hören direkt auf dem PC an und auch die meisten Fernsehsender bieten die Möglichkeit des Empfangs der Inhalte per Livestream. So kann die Tagesschau auch am PC aufgerufen werden oder die Spiele der Fußballnationalmannschaft im kleinen Windowsfenster neben der Arbeit.

Die Frage, ob für den mit dem Internet verbundenen PC grundsätzlich eine Rundfunkgebühr gezahlt werden muss, war jedoch lange Streitpunkt in der Rechtsprechung. Noch problematischer wird die Frage, wie der beruflich genutzte PC im Büro, der natürlich auch am Internet angeschlossen ist, zu behandeln ist.

Zu der Problematik, wie es um die Gebührenpflicht von rein beruflich genutzten am Internet angeschlossenen PCs steht, hat sich jetzt das Bundesverwaltungsgericht geäußert. Im Ergebnis bejaht das Gericht eine Gebührenpflicht für diese, dann als Rundfunkempfangsgeräte eingeschätzten PCs. Auch für Hochschulen ist dieses Urteil relevant, denn für diese gilt keine der gesetzlich vorgegebenen Ermäßigungen und Ausnahmen von der Gebührenpflicht.

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts lagen drei Entscheidungen aus vorherigen Instanzen zugrunde. Der Sachverhalt stellte sich bei allen Fällen ähnlich dar.

Kläger waren in allen drei Fällen Personen, die entweder in ihren Privaträumen oder in ihren Büros keine Rundfunkempfangsgeräte (Fernseher oder Radios) bereithielten, jedoch PCs mit einem Internetzugang besaßen. Diese erhielten von der GEZ eine Aufforderung für diese Geräte die Grundgebühr zu entrichten. Die Kläger trugen jedoch alle vor, dass ihre PCs nur beruflich genutzt würden und mit ihnen kein Rundfunk empfangen werde.

Gesetzliche Grundlage der Zahlung von Rundfunkgebühren ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV). Die Bundesländer die in Deutschland die Hoheit über

den Rundfunk haben, haben in diesem Staatsvertrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geregelt.

### Allgemeine Regelungen im RGeStV

In Deutschland gilt die sogenannte Geräteabgabe, dies bedeutet es wird theoretisch pro Gerät bezahlt. Leben in einem Haushalt bspw. zwei Personen muss jede Person für ihre Geräte zahlen. Ausnahmen bestehen nur für Ehegatten oder Personen die in einer häuslichen Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilfesatz nicht übersteigt.

Die Gebührenpflicht ergibt sich aus zwei Voraussetzungen. Zunächst muss ein Rundfunkempfangsgerät im Sinne des RGeStV vorliegen und zweitens muss der jeweilige Nutzer dieses Gerätes ein Rundfunkteilnehmer sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss für das erste Gerät eine Grundgebühr gezahlt werden, für das Bereithalten eines Fernsehgerätes wird noch eine zusätzliche Fernsehgebühr erhoben. Nicht gezahlt werden muss für Zweitgeräte, die ebenfalls in der Wohnung stehen oder für Radios in Autos. Hat der Rundfunkteilnehmer jedoch eine weitere Wohnung, müssen die dort vorhandenen Geräte ebenfalls angemeldet und für diese getrennt gezahlt werden. Zu beachten ist, dass diese Ausnahmeregelungen für Zweitgeräte so grundsätzlich nur für private Haushalte gelten. Sie gelten nach § 5 Abs. 2 RGeStV nicht für solche Geräte, die zu anderen als zu privaten Zwecken genutzt werden.

### Der Begriff des Rundfunkempfangsgerätes

Um festzustellen, welche Geräte unter den Begriff der Rundfunkempfangsgeräte fallen, muss zunächst ein Blick auf § 1 RGeStV geworfen werden.

Der RGeStV ist offen formuliert. So werden von der Gebührenpflicht alle Geräte umfasst, „die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind.“ Kurz gesagt fallen alle Geräte unter die Rundfunkgebühr, die ein Empfangsteil (Tuner) haben.

Diskutiert wird, ob die Voraussetzung des „nicht zeitver-

setzen“ bei einem Empfang über das Internet vorliegt und ob die Inhalte, welche über das Internet verbreitet werden überhaupt Rundfunk im klassischen Sinne sind.

Bezüglich des Merkmals „zeitversetzt“ hat sich jedoch die Ansicht durchgesetzt, dass dieses Merkmal nur den Rundfunk vom Abspielen von Werken die auf einem Speichermedium gespeichert werden und jederzeit abgerufen werden können, abgrenzt. Beim Empfang aus dem Internet findet aufgrund der Technik zwar eine Zwischenspeicherung der Inhalte auf der Festplatte statt und diese werden auch mit einer geringfügigen Verzögerung abgespielt, für den Rundfunkteilnehmer ist jedoch diese Besonderheit nicht von Bedeutung. Für ihn wirkt es wie „normales“ Fernsehen, welches nur über das Internet empfangen wird. Dies kann mit einem Vergleich des Anschaltens des Fernsehers dargestellt werden, bei dem der Zuschauer anschaltet und das Programm läuft.<sup>1</sup> Genau so verhält es sich auch beim Empfang über das Internet. Wird der Stream gestartet, läuft dieser von alleine und linear ab. Die hier entstehende Verzögerung ist nur minimal, so dass nicht von einem zeitversetzten Fernsehen gesprochen werden kann.

Das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig (U. v. 20.11.2009 – Az. 4a 188/09) stufte in seiner Entscheidung den gesamten Empfang von Rundfunk aus dem Internet als nicht gebührenrechtlich relevant ein. Das Internetangebot werde nur in sehr geringer Zahl wahrgenommen und sei daher gebührenrechtlich nicht von Bedeutung. Diese Ansicht wurde jedoch in der weiterführenden Rechtsprechung nicht mehr verfolgt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Frage, ob ein internetfähiger Computer ein Rundfunkempfangsgerät ist, überwiegend bejaht wird. In gleicher Weise entschied das Bundesverwaltungsgericht.

### **Rundfunkteilnehmer**

Der Begriff des Rundfunkteilnehmers ist der Begriff, um den sich alle Streitigkeiten drehen. Dazu heißt es in § 1 RGebStV: „Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält“ und weiter „ein Rundfunkempfangsgerät wird zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunk, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden kann.“

Streitpunkt war lange Zeit, ob es sich bei einem PC mit Internetzugang bereits um das Bereithalten eines Rundfunkgerätes handelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage jetzt bejaht. Es komme hier, wie es sich bereits aus dem RGebStV ergibt, auf das „Bereithalten“ an. Auf den tatsächlichen Empfang der Signale kommt es nicht an. Dies bedeutet, dass alleine das Eigentum am PC sowie ein vorhandener Internetanschluss genügen, um eine Gebührenpflicht auszulösen. Das Gericht betont hier, dass der PC dafür noch nicht einmal mit dem Internet verbunden sein müsse.

Bereits die Vorinstanz wertet in dieser Weise. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschied mit Urteil vom 12.03.2009 8 (Az.: 7 A 10 959 /08), dass internetfähige PCs gebührenpflichtig seien, da andernfalls die Regelungen über neuartige Empfangsgeräte innerhalb des RGebStV unnötig wären. Unter neuartigen Rundfunkempfangsgeräten sind gerade PCs, die den Empfang von Rundfunk ermöglichen, zu sehen. Andere Gerichte sahen dies anders, sie forderten neben der Voraussetzung des Bereithaltens auch eine gewisse „Zweckbestimmung des Bereithaltens“. Dies sei bei reinen „Arbeits-PCs“ nicht gegeben.

Auch diesem Argument hatte das OVG Rheinland-Pfalz widersprochen, indem es feststellte, dass bei Geräten, die auch genutzt werden, in Abgrenzung von Geräten, welche nur zum Verkauf bereitgehalten werden, eine objektive Vermutung für den Empfang von Rundfunk vorliege. Auch wenn der Rundfunkempfang nicht im Vordergrund stehe, sei jedoch eine objektive Vermutung, dass das Gerät auch zu diesem Zweck genutzt werde, vorhanden. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) mit Urteil vom 19.05.2009 (Az.: 7 B 08.2922) und das OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 26.05.2009 (Az.: 8 A 2690/08) stellten im Ergebnis eine Rundfunkgebührenpflicht fest. Beide Gerichte sahen einen Nutzungswillen beim Rundfunkempfänger nicht als notwendige Voraussetzung an. So, wie es das Bundesverwaltungsgericht jetzt bestätigt hat, sahen auch diese Gerichte allein in dem Bereithalten und der sich daraus ergebenden Möglichkeit der Teilnahme am Rundfunk, eine Gebührenpflichtigkeit als gegeben an.

### **Einschätzung des RGebStV vor dem Grundgesetz**

Das Bundesverwaltungsgericht untersuchte ebenfalls, ob der RGebStV mit seinen Regelungen zur Rundfunkgebühr gegen das Grundgesetz verstößt. Dies verneinte das Bundesverwaltungsgericht jedoch. Die Regelungen greifen zwar in die Grundrechte auf Meinungsfreiheit und der Berufsfreiheit ein, indem sie die Rundfunkgebührenpflicht an die beruflichen und informatorischen Zwecken dienende Nutzung oder auch nur den Besitz der Rechner anknüpft.

Dieser Eingriff sei aber verfassungsrechtlich unbedenklich, da er gerechtfertigt werden kann. Die Finanzierungsfunktion ist in der Verfassung festgelegt und dient der Finanzierung der Rundfunkanstalten. Der Eingriff ist auch nicht unverhältnismäßig, sondern von der Typisierungsbefugnis des Gebührengesetzgebers gedeckt.

Auch einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus dem Grundgesetz sieht das Gericht vorwiegend als nicht gegeben an. Zwar werde bei einem internetfähigen PC das Fernsehsignal anders empfangen, jedoch komme es auf die Empfangsart hier nicht an. Letztlich zählt hier nur, dass auf beiden Geräten, die Möglichkeit gegeben ist, wenn auch mit verschiedenartigen Geräten, Rundfunk zu empfangen und wahrzunehmen.

### **Ausnahmen für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“**

Eine Ausnahme für Zweitgeräte gilt bezüglich der neuartigen Rundfunkempfangsgeräte. Unter diesen sind auch PCs zu verstehen. § 5 Abs. 3 RGebStv sieht für diese Geräte eine Ausnahme vor, wenn sie nicht privat genutzt werden. Eine Rundfunkgebühr wäre dann nicht zu zahlen, wenn die Geräte einem Grundstück oder mehreren zusammenhängenden Grundstücken zugeordnet sind und wenn dort schon ein anderes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird. In einem solchen Fall würde dann die Zahlung für das vorhandene Rundfunkempfangsgerät ausreichen. Dies bedeutet für Hochschulen, dass sie auf einem Grundstück bei einem vorhandenen anderen klassischen Rundfunkempfangsgerät (Fernseher oder Radio) insgesamt nur eine Gebühr unabhängig von der Anzahl der PCs zahlen müssen. Hier ist es jedoch nochmals wichtig zu erwähnen, dass diese Regelung nur für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ gilt. Eine Zweitgeräte-Regelung für Fernseher an Universitäten gibt es nicht. Sind also mehrere Radios und Fernseher vorhanden muss auch für jedes der Geräte gezahlt werden.

Für den Fall dass nur neuartige Rundfunkempfangsgeräte vorhanden sind, also kein Fernseher oder Radio bereitgehalten wird, gilt diese Regelung nicht. In diesem Fall muss pro Grundstück für die Gesamtheit der PCs eine Rundfunkgebühr entrichtet werden.

### **Besondere Regelungen für Bildungseinrichtungen**

Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind auch für bestimmte Bildungseinrichtungen vorgesehen. Diese gelten jedoch immer nur für Zweitgeräte. Werden in einer öffentlichen, allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule und anderen im Gesetz genannten Schulen Empfangsgeräte zu Unterrichtszwecken bereitgehalten, muss in diesen Fällen nur für das erste Gerät gezahlt werden. Der Wortlaut des Gesetzes ist hier eng zu verstehen. Die Befreiungsklausel bezieht sich nur auf Schulen und nicht auf Universitäten, Fachhochschulen oder Institute.

### **Ausblick**

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen langjährigen Rechtsstreit nach längerem Warten geklärt.

Ein internetfähiger PC ist als Rundfunkempfangsgerät zu verstehen und damit gebührenpflichtig. Dass das Urteil des BVerwG in Kreisen, in denen PCs ausschließlich beruflich genutzt werden auf Kritik und Unverständnis stößt, ist demnach nachvollziehbar. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist aber letzten Endes die konsequente Fortführung der Regelungen des RGebStv.

Genau diese Regelungen und mit ihnen die Geräteabgabe werden jedoch wegfallen. Ab dem Jahr 2013 wird es die Geräteabgabe in ihrer heutigen Form nicht mehr geben. Die Länder haben sich geeinigt stattdessen eine Haushaltsabgabe einzuführen. Was das für Universitäten bedeutet, kann heute nur gemutmaßt werden. Versteht man das Wort Haushaltsabgabe wörtlich, so müsste pro

Haushalt ein Gerät bezahlt werden. Sieht man eine Universität als einen Haushalt, wäre die Regelung für Universitäten vorteilhaft. Ob dies aber wirklich so kommen wird, bleibt abzuwarten.

### **Anmerkung:**

<sup>1</sup> OVG Münster, Urteil vom 26.05.2009, Az.: 8 A 2690/08, BeckRS 2009, 34141.

# Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten

## Anbietungspflichten der Hochschulen zur Archivierung

*Christine Altemark*

Im Infobrief August 2010 wurden die Pflichten der Hochschulen zur Aufbewahrung elektronischer Dokumente, insbesondere hinsichtlich behördlicher E-Mails, am PC geschriebener Prüfungen (sog. E-Prüfungen) und dem Inhalt von Webmasken, die beispielsweise bei der elektronischen Bewerbung um einen Hochschulplatz, bei der Immatrikulation oder Prüfungsanmeldung ausgefüllt werden, ausführlich erörtert. Während der Begriff „Aufbewahrung“ auch als Oberbegriff verwendet wird, umfasst der Begriff „Archivierung“ rechtlich gesehen nur den letzten Lebensabschnitt eines Dokuments. Hier sehen die Archivierungsgesetze der Länder bestimmte Anbietpflichten vor.

Umgangssprachlich decken sich die Begriffe „Aufbewahrung“ und „Archivierung“. Beide Begriffe werden im Zusammenhang mit der Speicherung von elektronischen Dokumenten über einen langen Zeitraum verwendet. Rechtlich gesehen ist es jedoch präzise, sie voneinander zu unterscheiden.

Der Begriff der „Aufbewahrung“ wird rechtlich sowohl als Bezeichnung für bestimmte Lebensabschnitte eines Dokumentes, als auch als Oberbegriff für sämtliche Lebensabschnitte eines Dokumentes verwendet. Insofern können drei Abschnitte unterschieden werden: die Aufbewahrung von Dokumenten eines noch nicht abgeschlossenen Vorgangs, die weitere Aufbewahrung im Verantwortungsbereich der Einrichtung nach Abschluss des Vorgangs und die anschließende Archivierung einiger weniger Dokumente durch die Archive. Der Begriff der „Archivierung“ umfasst also aus rechtlicher Sicht nur den letzten Lebensabschnitt eines Dokumentes.

Die Archivierung eines Dokumentes selbst fällt in ihrer praktischen Abwicklung nicht in die Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtung einer Hochschule, sondern in die der Hochschularchive bzw. wenn solche nicht vorhanden sind, in die der Archive des jeweiligen Bundeslandes. Was der Einrichtung aber obliegt, ist gem. § 3 Abs. 1 ArchivG NRW<sup>1</sup> eine Anbietungspflicht gegenüber den Hochschularchiven. Von dieser sind auch elektronische Dokumente umfasst, wie sich aus § 2 Abs. 1 ArchivG NRW ergibt.

Gemäß § 3 Abs. 1 ArchivG NRW müssen alle Unterlagen angeboten werden, welche von der jeweiligen Einrichtung nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Anbietung erfolgt dementsprechend grundsätzlich nach dem Ablauf von Aufbewahrungsfristen oder aber spätestens nach 30 Jahren, es sei denn, es liegen längere Aufbewahrungsfristen vor.

Welche der so „angebotenen“ Dokumente dann letztlich von dem zuständigen Archiv archiviert werden, also als „archivwürdig“ im Sinne von § 2 Abs. 2 ArchivG NRW eingeordnet werden, entscheidet dann das Archiv bzw. die Archivare. Gem. § 2 Abs. 2

ArchivG NRW ist ein Dokument archivwürdig, wenn ihm ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt. Wird ein Dokument nicht als archivwürdig eingeordnet, ist es von der anbietenden Einrichtung in datenschutzkonformer Weise zu vernichten.

### Anmerkung

<sup>1</sup> Die Regelungen in den jeweiligen Archivgesetzen der Länder ähneln sich. Hier soll exemplarisch auf das ArchivG NRW eingegangen werden.

## **Impressum**

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

### **Herausgeber**

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, 10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

### **Redaktion**

Forschungsstelle Recht im DFN, ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung, unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.